



Wirtschaftliche Arzneimittelverordnung: Tipps für das Praxisteam

Ist das Arzneimittel:

- Ein apothekenpflichtiges Arzneimittel?
- Zugelassen im benötigten Anwendungsgebiet?
- Verschreibungspflichtig und wenn nicht verschreibungspflichtig in der Anlage I AM-RL geregelt?
- Nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt in der Verordnung nach Anlage III AM-RL?
- Wirtschaftlich gemäß dem Wirtschaftlichkeitsgebot § 12 SGB V?
- Kein Lifestyle Arzneimittel nach Anlage II AM-RL?
- Nicht verordnet zur Behandlung einer Bagatellerkrankung?

Wenn alle Fragen bejaht werden können, handelt es sich um eine mögliche Verordnung zu Lasten der GKV. Von diesen Regelungen kann teilweise bei der Verordnung von Rezepturen, enteraler Ernährung und Sondennahrung, im Off-Label-Use und von Einzelimporten gemäß § 73 AMG abgewichen werden. Auch gelten Ausnahmen für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Tipps zur wirtschaftlichen Verordnung von Arzneimitteln

- Kontrollieren Sie verordnete Arzneimittelmengen und die Häufigkeit der Verordnung. Die Packungsgrößen sollten der Therapiedauer angepasst werden. Bei Dauermedikation sind große Packungen (N3) wirtschaftlicher. Bei Arzneimitteln, bei denen die Gefahr des Miss- oder Fehlgebrauchs besteht (z.B. Opiode in Tropfenform, Asthma DA, Teststreifen) sollte zunächst jedes Wiederholungsrezept überprüft werden.
- Wir empfehlen Ihnen, bei jedem Patienten einen Medikationsplan mit Dosieranleitung zu erstellen. Sie und der Patient behalten den Überblick, der Apotheker kann vermerken, was tatsächlich abgegeben wurde. Der elektronische Medikationsplan (eMP) ist die digitale Weiterentwicklung des bereits im Oktober 2016 eingeführten bundeseinheitlichen Medikationsplans (BMP). Neu ist, dass nun sowohl Haus- als auch Fachärzte den Plan aktualisieren müssen und ihn direkt auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) speichern können. So dient der Plan der Information aller am Medikationsprozess Beteiligten.
- Suchen Sie sich die Patienten mit den meisten Verordnungen aus dem Praxissystem. Viele Patienten bekommen mehr als fünf, acht oder zehn Medikamente. Eine Multimedikation macht eine Therapie nicht nur teurer, sie birgt auch die Gefahr zunehmender Wechselwirkungen oder der Überforderung der Patienten. Besprechen Sie mit dem Patienten, ob und in welchem Umfang die Medikation geändert werden kann.
- Zurückhaltung bei neuen Arzneimitteln. Arzneimittel, die neu auf dem Markt sind, werden mit Ihren Vorteilen angepriesen. Nur wenige Arzneimittel sind wirklich ein Therapiefortschritt. Die Neben- und Wechselwirkungen sind bei Markteinführung nicht vollständig bekannt. Unabhängige Hinweise zu neuen Arzneimitteln finden sich beispielsweise im jährlich erscheinenden Arzneiverordnungs-Report.



Wirtschaftliche Arzneimittelverordnung: Tipps für das Praxisteam

- Zurückhaltung beim Aut-idem-Kreuz. Lassen Sie den Austausch von Arzneimitteln in der Regel zu. Kennzeichnen Sie auf dem Rezept, wenn Tabletten geteilt werden sollen, damit der Apotheker dies beim Austausch berücksichtigen kann. Nutzen Sie das Aut-idem-Kreuz nur gezielt, wenn Sie in Einzelfällen den Austausch von Arzneimitteln verhindern wollen. Dies kann beispielsweise bei seltenen Allergien gegen Hilfsstoffe nötig sein.
- Für Verordnungen sind Sie verantwortlich. Entlassmedikationen, die aus dem Krankenhaus vorgegeben werden, sind im Falle einer Prüfung keine „Entschuldigung“ für eine unwirtschaftliche Therapie. Wenn Sie bei einer Indikation oder dem Einsatz eines Arzneimittels an die Grenzen ihres Fachgebietes kommen, können Sie an einen Facharzt überweisen.
- Von der KV Nordrhein erhalten Sie quartalsweise eine Übersicht in Form der Quartalsbilanz zu Ihren Ausgaben im Vergleich zur Fachgruppe. Erläuterungen zur Quartalsbilanz inkl. Erklärvideo sind unter www.kvno.de abrufbar.
- Keine Angst vor teuren Patienten. Für die meisten sehr teuren Arzneimitteltherapien haben die KV und die Krankenkassen in Nordrhein Praxisbesonderheiten vereinbart, die Sie auf dem Behandlungsausweis/Abrechnungsschein mit einer Symbolziffer einmal pro Patient pro Quartal kennzeichnen können. So werden beispielsweise Onkologika oder Arzneimittel zur Behandlung einer HIV-Infektion im Rahmen einer Prüfung als Besonderheit aus den Arzneiverordnungskosten einer Praxis herausgerechnet. Jedoch gilt auch bei den Praxisbesonderheiten: Bei der Verordnung sollte die wirtschaftliche Alternative genutzt werden, wenn diese zur Verfügung steht. Zusätzlich werden häufig Praxisbesonderheiten auf Bundesebene vereinbart, wenn die Arzneimittel einen Zusatznutzen haben.

Übersicht der vereinbarten Praxisbesonderheiten www.kvno.de

Stand: 1|2024